

Satzung

für die " LAG " Lokale Aktionsgruppe " ErLebenswelt Roth " e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verwaltung

Der Verein, nachfolgend LAG genannt, führt den Namen "LAG" Lokale Aktionsgruppe „ErLebenswelt Roth“ e.V. und hat seinen Sitz in Roth.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereines und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist in 91154 Roth, Landratsamt Roth, Weinbergweg 1.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- kultureller Zwecke, (Abschnitt A Nr. 3)
- der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege, (Abschnitt A Nr. 3)
- der internationalen Gesinnung, (Abschnitt A Nr. 10)
- kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, (Abschnitt B Nr. 2)
- der Heimatpflege und –kunde (Abschnitt B Nr. 3)

Der Zweck des Vereins wird neben anderen, durch folgende Aktivitäten umgesetzt.

Der Verein unterstützt kulturelle Einrichtungen, z.B. Museen und beteiligt sich an kulturellen Veranstaltungen.

Neubau, Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern werden gefördert.

Der Verein fördert die Inwertsetzung archäologischer Funde und historischer Stätten, um so die kulturhistorische Geschichte der Region zu zeigen und die kommunale Identität zu fördern und zu stärken.

Durch Lehrveranstaltungen und Informationsmaterial soll Wissen über natur- und kulturhistorische Hintergründe in der Region vermittelt werden.

Durch Schaffung neuer und Verbesserung der vorhandenen Wege für Wanderer, Radfahrer, Inlineskater, Reiter usw. soll die Verkehrsinfrastruktur und die sportliche Betätigungsmöglichkeit verbessert werden.

Jugendliche, Familien und Behinderte sollen durch spezielle Freizeitangebote und die überregionale Vernetzung der Arbeit entsprechender Organisationen unterstützt werden.

Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege will der Verein in Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen zum Erhalt naturbelassener Landschaftsteile und typischer Kulturlandschaft beitragen und das Verantwortungsbewusstsein für den Umgang mit natürlichen Ressourcen stärken.

Die Förderung der internationalen Gesinnung und die Stärkung des europäischen Gedankens, soll durch den Austausch von Personen, Initiierung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf dem Gebiet der oben genannten Tätigkeiten verstärkt werden.

Der Vereinszweck wird u.a. erfüllt durch:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.

Die Vereinsorgane sind befugt, sämtliche Handlungen durchzuführen, die mit dem in § 2 festgelegten Zweck in Zusammenhang stehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der LAG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen der LAG, im Rahmen deren Leistungsfähigkeit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der LAG und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten; bei kommunalen Gebietskörperschaften tritt die Anerkennungs- und Umsetzungspflicht erst mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Finanzmittel durch das zuständige Gremium ein.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
- der Vorstand (Entscheidungsgremium) (§ 8 der Satzung)
- der geschäftsführende Vorstand (§ 11 der Satzung)
- der Beirat (§ 12 der Satzung)
- die Arbeitskreise (§ 13 der Satzung)

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung müssen sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Sie hat mindestens einmal pro Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 8 und 9)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- die Wahl des Vorstandes (Entscheidungsgremium)
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- und sonstige ihr aufgrund der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einhaltung der Frist ist der auf die Absendung der Einladung folgende Tag maßgebend.

Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des LAG Managements zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
- Bericht der Kassenführung und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (falls anstehend)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse der LAG dies erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle geschäftsfähigen Mitglieder. Juristische Personen werden durch deren gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Natürliche Personen können nicht vertreten werden.

Versammlungen der Mitglieder sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge von Seiten der Mitglieder sind nur zu den in der Tagesordnung des Vorstandes bekannt gegebenen Gegenständen zulässig. Im Übrigen sind Anregungen und Anträge so rechtzeitig beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen, dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Im Ausnahmefall ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren möglich. Dies ist ausgeschlossen für Wahlen und die Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung. Als Ausnahmefall gelten öffentlich rechtlich verhängte Versammlungsverbote und vergleichbare erhebliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit

Die Mitgliederversammlung ist als „Hybridsitzung“ möglich. Teilnehmer die digital teilnehmen möchten, müssen dies 3 Tage vor der Sitzung mitteilen und zugesagt bekommen. Maximal dürfen 10 Personen digital teilnehmen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnehmer müssen während der Abstimmung für die Präsenzteilnehmer sichtbar sein. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die digitalen Teilnehmer alle Redebeiträge der Präsenzteilnehmer wahrnehmen können. Ein Rechtsanspruch auf digitale Teilnahme besteht nicht.

§ 8

Vorstand (Entscheidungsgremium)

Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Kassier
- bis zu 40 Beisitzern
- dem LAG-Management als nicht stimmberechtigtes Mitglied

Der Vorstand ist das nach LEADER vorgeschriebene Entscheidungsgremium. Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Stimmberechtigte gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

In der Gruppe der Beisitzer erhalten die in der LAG vertretenen Gemeinden und der Landkreis jeweils einen Platz (öffentlicher Sektor), soweit diese nicht 1. bzw. 2. Vorsitzender, Schriftführer oder Kassier sind. Alle weiteren Beisitzer sollen durch Vertreter aus den Interessengruppen „Buntes Miteinander: Demographie, Soziales, Jugend, Inklusion“, „Regionale Wertschöpfung, Ökonomie, Tourismus“, „Natur, Umwelt, Biodiversität, Klimaschutz“ und „Regionale Identität, Kultur“ besetzt werden.

Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Alle Ämter innerhalb des Vorstandes sind Ehrenämter. Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die LAG werden nicht erstattet, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Regelung.

Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstandes ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Wahlperiode aus, findet innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorsitzenden endet mit Ende der Amtsperiode des Gesamtvorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Intern wird vereinbart, dass

- der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist,
- der jeweils vertretende Vorsitzende der Zustimmung des Anderen bedarf, bei Rechtsgeschäften die den Verein - im Einzelfall - über einen Betrag von 20.000 Euro hinaus verpflichten.

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen wie folgt:

- Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener oder Sammelabstimmung bestimmt, soweit nicht von einem Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl gefordert wird.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.

Der jeweilige Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt.

§ 9

Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes (Entscheidungsgremium)

Der Vorstand berät und beschließt insbesondere über die jährlichen Arbeitsziele des Vereins. Darüber hinaus nimmt er die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wahr.

Der Vorstand ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.

Der Vorstand (Entscheidungsgremium) gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

Ein Mitglied des Vorstands (Entscheidungsgremium) kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen und innerhalb des nichtöffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

Beschlüsse des Vorstandes werden regelmäßig in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nicht satzungsmäßig ein anderes Verhältnis festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen der LAG sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet strategische Entscheidungen vor und entwickelt Aufgabenfelder für den Verein im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 12

Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 13 Arbeitskreise

Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

§ 14 Geschäftsführung / LAG-Management

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Erfüllung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsführung / das LAG Management ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihres Amtes. Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Beiträge der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 15 Kassenordnung und Kassenprüfer

Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank verzinslich anzulegen.

Die Kassenführung wird durch die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestimmten 2 Kassenprüfer jährlich einmal geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist unter Angabe der Gründe gesondert einzuladen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Versammlung wählt im Falle der Auflösung Liquidatoren; diese können der Vorstandschaft angehören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Roth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat.

Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 04.07.2022 die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.

Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

Schwanstetten, den 04.07.2022



1. Vorsitzender
Bernhard Böckeler